

Merkblatt für Betreibende von Gaststätten

Informationen zum Sächsischen Gaststättengesetz

Anzeige eines Gaststättengewerbes – Verfahren, Fristen und Unterlagen

Wenn Sie ein stehendes Gaststättengewerbe betreiben wollen, müssen Sie dieses bei der Abteilung Gewerbeangelegenheiten im Ordnungsamt anmelden (§ 14 Abs. 1 der Gewerbeordnung). Die Gewerbeanzeige muss **spätestens vier Wochen vor Beginn** des Betriebes vorliegen (§ 2 Abs. 1 SächsGastG). In der Anzeige müssen Sie angeben, ob alkoholische Getränke, zubereitete Speisen oder beides abgegeben wird.

Wenn der **Ausschank alkoholischer Getränke** geplant ist, muss die/der Gewerbetreibende zur Prüfung ihrer/seiner Zuverlässigkeit gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 SächsGastG zeitgleich mit der Anzeige folgende Unterlagen vorlegen:

WAS muss ich vorlegen (Unterlagen)	WO bekomme ich die Unterlagen?
a. Nachweis über beantragtes Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (Beleg-Art 0, § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz)	Einwohnermeldeamt
b. Nachweis über beantragte Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei einer Behörde (Beleg-Art 9) gem. § 150 Abs. 5 GewO	Einwohnermeldeamt Juristische Personen: bei der Gemeinde der Hauptniederlassung oder bei der Landeshauptstadt Dresden, Abt. Gewerbeangelegenheiten
c. Nachweis über beantragte Auskunft aus dem Insolvenzregister beim Insolvenzgericht § 26 Abs. 2 Satz 1 Insolvenzordnung (InsO)	Amtsgericht Dresden, Insolvenzabteilung Olbrichtplatz 1, 01099 Dresden Telefon (03 51) 44 60
d. Auskunft aus dem zentralen Vollstreckungsgericht § 882 b ZPO	Internetabfrage auf www.vollstreckungsportal.de Schuldnerverzeichnis wird für Sachsen beim Amtsgericht Zwickau geführt
e. Bescheinigung in Steuersachen	Finanzamt
f. aktueller Handelsregisterauszug	Amtsgericht Dresden, Registergericht Olbrichtplatz 1, 01099 Dresden Telefon (03 51) 44 60

Juristische Personen: Bei juristischen Personen sind die Unterlagen b. bis f. für die juristische Person selbst und die Unterlagen a. und b. für deren gesetzliche Vertreter vorzulegen. Die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister für eine juristische Person ist bei der Gemeinde der Hauptniederlassung oder bei der Landeshauptstadt Dresden, Abteilung Gewerbeangelegenheiten, zu beantragen.

Allgemeine Hinweise

Bescheinigung: Auf Verlangen bescheinigt die Landeshauptstadt Dresden die Ergebnisse aus der Überprüfung Ihrer Anzeige eines Gaststättengewerbes (§ 4 Abs. 1 Satz 4 SächsGastG).

Zuverlässigkeit: Wenn Sie mit Ihrer Anzeige eine behördliche Bescheinigung über eine gewerberechtliche Zuverlässigkeit vorlegen, welche jünger als ein Jahr ist, kann von einer erneuten Überprüfung abgesehen werden (§ 4 Abs. 1 Satz 5 SächsGastG).

Schutz der Gäste: Die Landeshauptstadt Dresden kann jederzeit Anordnungen erlassen, soweit dies zum Schutz der Gäste gegen Ausbeutung oder gegen Gefahren für Leben und Gesundheit erforderlich ist. Pflichten des Gewerbetreibenden nach anderen Rechtsvorschriften, insbesondere zum Schutz der Jugend, der Beschäftigten, der Nachbarschaft oder der Umwelt, bleiben unberührt (§ 5 Abs. 1 SächsGastG).

Jugendschutz: Nach § 3 Abs. 1 Jugendschutzgesetz (JuSchG) sind Veranstalter und Gewerbetreibende verpflichtet, die für ihre Betriebseinrichtungen und Veranstaltungen geltenden Vorschriften durch einen deutlich sichtbaren und gut lesbaren Aushang bekannt zu machen. Weitere Hinweise zu den Vorschriften zum Jugendschutz finden Sie unter www.dresden.de.

Ordnungswidrigkeit: Der Betrieb eines Gaststättengewerbes ohne die erforderliche Anzeige stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, welche mit einem Bußgeld von bis zu 5.000 Euro geahndet werden kann. Der Ausschank von Alkohol kann befristet untersagt werden, wenn die genannten Unterlagen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig vorgelegt werden oder die beantragten Unterlagen nicht rechtzeitig vor Beginn des Ausschanks vorliegen (§ 4 Abs. 4 SächsGastG).

Hinweise zum Ausschank von Alkohol und alkoholischen Getränken

Im Gaststättengewerbe ist es verboten:

- Spirituosen oder überwiegend spirituosenhaltige Lebensmittel aus Automaten zu verkaufen,
- alkoholische Getränke erkennbar betrunkenen Personen anzubieten und auszuschenken,
- alkoholische Getränke in einer Art und Weise anzubieten, die darauf gerichtet ist, zu übermäßigem Alkoholkonsum zu verleiten,
- das Angebot von Speisen von der Bestellung von Getränken abhängig zu machen oder bei Nichtbestellung von Getränken die Preise zu erhöhen,
- das Angebot von alkoholfreien Getränken von der Bestellung alkoholischer Getränke abhängig zu machen oder bei der Nichtbestellung alkoholischer Getränke die Preise zu erhöhen (§ 8 Abs. 1 SächsGastG).
- Bei Ausschank alkoholischer Getränke sind auch alkoholfreie Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle anzubieten. Davon ist mindestens ein alkoholfreies Erfrischungsgetränk nicht teurer anzubieten als das preiswerteste alkoholische Getränk. Der Preisvergleich erfolgt hierbei auch auf der Grundlage des hochgerechneten Preises für einen Liter der betreffenden Getränke (§ 8 Abs. 2 SächsGastG).

Pflicht zur Angabe der Preise

Nach § 7 Abs. 1 Preisangabenverordnung (PAngV) müssen in Gaststätten und ähnlichen Betrieben, in denen Speisen oder Getränke angeboten werden, die Preise in Preisverzeichnissen angegeben werden. Die Preisverzeichnisse müssen entweder auf den Tischen liegen, oder jedem Gast vor Entgegennahme von Bestellungen und auf Verlangen vorgelegt werden oder gut lesbar in der Gaststätte angebracht sein. Werden Speisen und Getränke im Sinne eines Einzelhandels verkauft, müssen die Preise der Waren durch Preisschilder oder Beschriftungen erkennbar sein. Neben dem Eingang der Gaststätte ist nach § 7 Abs. 2 PAngV ein Preisverzeichnis anzubringen, aus dem die Preise für die wesentlichen angebotenen Speisen und Getränke ersichtlich sind. Ist der Gaststättenbetrieb Teil eines Handelsbetriebes, so genügt das Anbringen des Preisverzeichnisses am Eingang des Gaststättenteils.

Fragen zum Gaststättengewerbe

Bei Fragen zur Anzeige eines Gaststättengewerbes und den erforderlichen Unterlagen wenden Sie sich bitte an:

Ordnungsamt Abteilung Gewerbeangelegenheiten Theaterstraße 11 – 15, 01067 Dresden, 5. Etage Telefon (03 51) 4 88 58 60 E-Mail gewerbeangelegenheiten-gaststaetten@dresden.de	Sprechzeiten: Montag: 9 bis 12 Uhr Dienstag: 9 bis 12, 13 bis 17 Uhr Mittwoch: geschlossen Donnerstag: 9 bis 12, 13 bis 17 Uhr Freitag: geschlossen Zusätzlich sind Termine nach Vereinbarung möglich.
--	--

Hygienische Mindestanforderungen

Anforderungen Sanitäreinrichtungen/Gasträume: Bei Fragen zu den Anforderungen an Sanitäreinrichtungen für die Gäste und die Gasträume wenden Sie sich bitte an:

Amt für Gesundheit und Prävention Abteilung Hygienischer Dienst Hertzstraße 23, 01257 Dresden Telefon (03 51) 4 88 82 07

Trinkwasserqualität: Zum Nachweis der Trinkwasserqualität muss vor Eröffnung der Gaststätte eine amtlich bestellte Untersuchungsstelle eine Wasserprobe entnehmen. Informationen dazu finden Sie unter:

www.gesunde.sachsen.de Liste der Untersuchungsstellen nach § 15 Abs. 4 TrinkwV 2001
--

Infektionsschutz: Eine Belehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz (IfSG) beim Umgang mit Lebensmitteln führt das Gesundheitsamt durch:

Amt für Gesundheit und Prävention Abteilung Hygienischer Dienst Hertzstraße 23, 01257 Dresden Telefon (03 51) 4 88 82 14	Telefonische Anmeldung: Montag: 9 bis 12 Uhr Dienstag: 9 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr Donnerstag: 9 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr
---	---

Hinweis: Ein Gesundheitszeugnis nach § 18 Bundes-Seuchengesetz gilt fort.

Anforderungen Küche, Lager etc.: Bei Fragen zu den Anforderungen an Küchen, Lager, Vorbereitungsräume, Sanitäreinrichtungen für Personal sowie zur Lebensmittelabfallentsorgung wenden Sie sich bitte an:

Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Burkersdorfer Weg 18, 01189 Dresden Telefon (03 51) 4 08 05 21

Anmeldung eines Lebensmittelunternehmens: Informationen und das Online-Formular dazu finden Sie unter <https://www.dresden.de/de/rathaus/dienstleistungen/lebensmittelunternehmen.php>. Zur Anmeldung können Sie ebenso das Meldeformular auf Seite 5 und 6 nutzen.

Bauliche, umweltrechtliche und straßenrechtliche Anforderungen

Baugenehmigungspflicht: Die Nutzung der Räume für das Gewerbe muss genehmigt werden. Diese Baugenehmigungspflicht gilt insbesondere für:

- Nutzungsänderungen von Ladenlokalen, Gewerbe-, Büro- oder ungenutzten Räumen in eine Gast- oder Vergnügungsstätte einschließlich deren Erweiterung,
- die Einrichtung von Außensitzplätzen,
- die vorübergehende, aber wiederholte Aufstellung von Kiosken oder selbstständigen Schankanlagen.

Bei Fragen zu baurechtlichen Belangen wenden Sie sich bitte an das Bauaufsichtsamt:

Bauaufsichtsamt Abteilung Bauaufsicht Rosenstraße 30, 01067 Dresden Telefon (03 51) 4 88 37 01	Bauherren-Service-Telefon: (03 51) 4 88 18 02 Für Informationen und Fragen zum Baugenehmigungsverfahren, der Antragstellung und den hierfür notwendigen Bauvorlagen. Weitere Merk- und Informationsblätter sowie die für die Antragstellung erforderlichen Bauvorlagen finden Sie auf www.dresden.de unter der Dienstleistung Baugenehmigung .
---	--

Lärmvorschriften: Bei dem Betrieb eines Gaststättengewerbes müssen Sie immissionsrechtliche Vorschriften sowie Vorschriften zum Nachbartschutz vor Lärm einhalten. Dazu wenden Sie sich bitte an das Umweltamt:

Umweltamt Abteilung Immissionsschutz- und Abfallbehörde Grunaer Straße 2, 01069 Dresden Telefon (03 51) 4 88 61 81

Nutzung von öffentlichen Flächen: Wenn Sie öffentliche Verkehrsflächen, wie Straßen oder Fußwege nutzen wollen, benötigen Sie dazu eine Sondernutzungsgenehmigung. Diese erteilt das Straßen- und Tiefbauamt:

Straßen- und Tiefbauamt Straßenverwaltung St. Petersburger Straße 9, 01169 Dresden Telefon (03 51) 4 88 17 57
--

Impressum

Herausgeberin:
Landeshauptstadt Dresden

Ordnungsamt
Abteilung Gewerbeangelegenheiten
Telefon (03 51) 4 88 58 11
E-Mail gewerbeangelegenheiten@dresden.de

Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon (03 51) 4 88 23 90
E-Mail presse@dresden.de

Postfach 12 00 20
01001 Dresden
www.dresden.de
facebook.com/stadt.dresden

Zentraler Behördenruf 115 – Wir lieben Fragen

Gestaltung/Gesamtherstellung:
Ordnungsamt
Januar 2022

Meldung
nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004
über Lebensmittelhygiene

Alle Lebensmittelunternehmen sind nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene und Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs, beide vom 29.04.2004, der zuständigen Behörde durch die Lebensmittelunternehmer zwecks Eintragung **zu melden**.

Lebensmittelunternehmen sind gemäß Artikel 3 Ziffer 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 alle Unternehmen, die eine mit der Produktion, der Verarbeitung und dem Vertrieb von Lebensmitteln zusammenhängende Tätigkeit ausführen. Nicht zu den Lebensmitteln gehören z.B. lebende Tiere, soweit sie nicht für das Inverkehrbringen zum menschlichen Verzehr hergerichtet worden sind und Pflanzen vor dem Ernten.

Besteht ein Lebensmittelunternehmen aus mehreren Betriebsstätten hat die Meldung **für jeden Betrieb gesondert** zu erfolgen.

Bei Änderung der Daten sollte innerhalb eines Monats eine Aktualisierungsmeldung erfolgen.

Art der Meldung	<input type="checkbox"/> Anmeldung	<input type="checkbox"/> Aktualisierung	<input type="checkbox"/> Abmeldung
Bezeichnung und Adresse der Betriebsstätte			
Name:			
PLZ:		Ort:	
Straße:			
Vornutzung der Betriebsstätte			
Kontaktdaten des Lebensmittelunternehmers			
Name:		Vorname:	
PLZ:		Ort:	
Straße:			
Telefon:		Fax:	
Handy:		E-Mail:	
Betriebsart /Tätigkeit (allgemeine Beschreibung, z.B. Getränkehersteller, Hofladen, Pizza-Service)			
Angaben zum Produktsortiment			
Unterschrift			
Ich bestätige die Angaben der Meldung mit meiner Unterschrift.			
_____		_____	
Ort / Datum		Unterschrift Lebensmittelunternehmer	

zurück an:

**Meldung nach Artikel 6
der Verordnung (EG) Nr. 853/2004
über Lebensmittelhygiene**

Veterinär- und Lebensmittelüberwachungs-
amt
Burkersdorfer Weg 18
01189 Dresden